

**2. Vereinbarung der Deutschen Bischofskonferenz und der alt-katholischen Kirche in Deutschland vom 22. Dezember 1999 zum Übertritt von Geistlichen**

(KNA-ÖI 1-2/2000-17089)

Die Deutsche Bischofskonferenz und die alt-katholische Kirche in Deutschland haben Regelungen für die Übernahme von Geistlichen einer der beiden Kirchen in den Dienst der anderen verabschiedet. Die Vereinbarung, die vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Karl Lehmann, und dem Bischof der alt-katholischen Kirche in Deutschland, Joachim Vobbe, unterzeichnet ist, wurde am 22. Dezember 1999 in Bonn veröffentlicht.

1. Die persönlich begründete und verantwortete Konversion eines kirchlichen Amtsträgers kann unter Umständen das zwischenkirchliche Verhältnis belasten, muss aber aus Achtung vor der Gewissensentscheidung des einzelnen Gläubigen respektiert werden. Die gemeinsame Vereinbarung will dazu beitragen, die Probleme für die betroffenen Personen, deren Gemeinden sowie die Kirchen als ganze nach Möglichkeit zu mildern.

2. Wenn ein Amtsträger einer Kirche in den Dienst der anderen übernommen werden soll, bedarf dies einer längeren Zeit der Vorbereitung und Entscheidungsfindung.

2.1. In einer ersten, informativen Phase wird der betreffende Amtsträger vor allem das Gespräch mit den Verantwortlichen der anderen Kirche suchen. Er soll dabei die Gewissheit haben können, dass solche Informationsgespräche vertraulich behandelt werden. In diesen Gesprächen wird auf die Tragweite der anstehenden Entscheidung aufmerksam gemacht werden; ebenso wird auf die vorliegende Regelung und die dort vorgesehenen Schritte zur Übernahme in den Dienst der anderen Kirche hingewiesen. Der Bischof beziehungsweise der Obere des betreffenden Amtsträgers wird dafür Verständnis haben, wenn dieser sich in dieser ersten Phase seinem Oberen noch nicht anvertrauen vermag.

2.2. In einer zweiten, zur Entscheidung führenden Phase soll der betreffende Amtsträger den direkten Kontakt zu einem Bischof beziehungsweise Oberen suchen und ihn über die beabsichtigte Entscheidung informieren. Darüber hinaus sollen in dieser Phase die Verantwortlichen beider Kirchen in direkten Kontakt treten, um im konkreten Fall nach Lösungen zu suchen, die dem Geist der ökumenischen Verständigung entsprechen.

2.3. Sobald die Entscheidung zur Übernahme eines Amtsträgers in den Dienst einer anderen Kirche gefallen ist, wird der Verantwortliche der übernehmenden Kirche den Verantwortlichen der anderen Kirche unmittelbar informieren. Erst danach kann diese Entscheidung öffentlich bekannt gemacht werden, möglichst im Einvernehmen beider Kirchen.

2.4. Mit der Übernahme in den Dienst der anderen Kirche verliert der betreffende Amtsträger jeglichen Vergütungsanspruch gegenüber der Kirche, aus der er ausgetreten ist.

3. Bevor der betreffende Amtsträger einen Dienst übernimmt, wird eine Wartezeit von mindestens drei Monaten eingehalten. Diese Zeit dient dem Einleben in die andere Kirche wie auch der Vorbereitung auf den vorgesehenen Dienst entsprechend den Regelungen, die in der jeweiligen Kirche dafür gelten. Der betreffende Amtsträger wird nicht in seinem bisherigen regionalen Tätigkeitsbereich eingesetzt werden.

4. Bei allen Fragen und Schwierigkeiten, die im Einzelfall bei der Anwendung der vorliegenden Regelungen entstehen können, werden die Verantwortlichen beider Kirchen eine einvernehmliche Lösung in ökumenischem Geist suchen.

---